

Genossenschaft FK Fairkultur eG

Richtlinie zu §2 Absatz 2 und 2a der Satzung

Die Generalversammlung stellt hiermit eine Richtlinie zur Zeichnung weiterer verpflichtender satzungsgemäßer Geschäftsanteile auf.

Weitere verpflichtende Geschäftsanteile

Laut §2 Absatz 2 der Satzung kann die Förderung durch die Genossenschaft bzw. die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der Genossenschaft durch die Mitglieder von der Beteiligung mit weiteren verpflichtenden Geschäftsanteilen abhängig gemacht werden. Genossenschaftliche Leistungen können sein: Finanzierungen, Verkauf/Vertrieb von hochwertigen und hochpreisigen Objekten oder Leistungen, das Erstellen und Betreiben von Werks- und Leistungsverzeichnissen oder sonstige von Genossenschaft zu erbringende Leistungen. Diese weiteren verpflichtenden Geschäftsanteile sind vor Beginn des Projektes oder Vorhabens mit dem Vorstand auszuhandeln.

Ein Projekt dient der eigenen beruflichen Entwicklung, was von/mit der Genossenschaft gefördert und umgesetzt werden soll.

Die Berechnung weiterer verpflichtender Geschäftsanteile für ein Projekt oder Vorhaben mit der Genossenschaft orientieren sich an Art und Umfang des Vorhabens sowie dem Risiko. Weiterhin nach dem Einkommen oder Umsatz des Mitgliedes.

Folgende Einkommens oder Umsatz-Richtwerte gelten für Projekte oder Vorhaben als Leitlinie:

- a) Projektbetreiber mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen von weniger als 45.000,00 EUR müssen 3 Geschäftsanteile,
- b) Projektbetreiber mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen von mehr als 45.000,00 EUR müssen 10 Geschäftsanteile,
- c) Projektbetreiber mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen von mehr als 80.000,00 EUR müssen 20 Geschäftsanteile,
- d) Projektbetreiber mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen von mehr als 200.000,00 EUR müssen 50 Geschäftsanteile und
- e) Projektbetreiber mit einem brutto Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen von mehr als 400.000,00 EUR müssen 100 Geschäftsanteile

Hierbei wird der Pflichtanteil gem. § 2 Abs. 1 mitgerechnet.

Das Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der Betreuung seines Projektes oder Vorhabens, bei Begründung der Mitgliedschaft, der Genossenschaft geeignete Nachweise über das Jahres-Arbeitsentgelt / Jahres-Umsatz bei Unternehmen bzw. selbständige Einnahmen, für das jeweilige abgeschlossene Vorjahr, zur Verfügung zu stellen.

Das Mitglied verpflichtet sich jährlich, die Richtlinie zu überprüfen und in ihrem Internet-Account bei der Genossenschaft FK FAIRKULTUR eG entsprechende Umsätze / brutto Jahres-Arbeitsentgelt, wahrheitsgemäß anzugeben.

Fehlende Geschäftsanteile können zusätzlich erworben werden. Alternativ entstehen überschüssige zusätzliche Geschäftsanteile, die auf andere (neue) Mitglieder übertragen werden oder beibehalten werden können.

Solidaranteile laut Satzung §2 Absatz 2a

Sollte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitgliedes für die mit dem Vorstand ausgehandelten weiteren verpflichtenden Geschäftsanteile für sein Projekt oder Vorhaben nicht ausreichen, können diese, laut Satzung nach §2 Absatz 2a der Satzung, durch andere Mitglieder als Solidaranteile übernommen werden. Diese Solidaranteile müssen solange gehalten werden, wie das Projekt oder Vorhaben andauert.

Es muss somit beim Erwerb von weiteren verpflichtenden Geschäftsanteilen, der Verzicht auf Teilkündigung nach § 67b GenG erklärt werden. Damit kann sich die Kündigungsfrist laut Satzung § 7 Absatz 1, je nach Laufzeit des Projektes oder Vorhabens, ändern.

Version 1.1

Beschlossen von der außerordentlichen Generalversammlung am 13.03.2018